



Beratungsart:	X	öffentlich		nicht öffentlich
----------------------	----------	-------------------	--	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	095/2013	Datum:	12.7.2013
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	X	Ausschuss für Bauwesen	8.8.2013
6		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
7		Hauptausschuss	
8		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Vogt	<u>S.WS</u>	<u>S.WS</u>
Bürgermeisterin	Geschäftsführer	Bearbeiter/in

1. TOP:

**Reinigung und Inspektion der öffentlichen Kanalisation
Erstellung eines einheitlichen Kanalmanagements**

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Stadt als Betreiber der Abwasseranlagen ist nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und § 85 a Landeswassergesetz (LWG) zur Selbstüberwachung verpflichtet.

Gemäß § 60 WHG dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Diese Anforderungen sind in der sogenannten Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) zusammengefasst. Die SüVO gilt für alle Abwasseranlagen, d.h. für Kanalisationen (bestehend aus Hauptkanal, Grundstücksanschlusskanälen und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung) einschließlich der Bauwerke (wie z.B. Pumpwerke, Düker, Abschlagbauwerke / Überläufe, Regenrückhalte- und Regenklärbecken).

Da durch undichte, sanierungsbedürftige Schächte und Haltungen aus dem Schmutzwasserbereich ein höheres Risiko für die Umwelt durch in das Grundwasser gelangtes, verunreinigtes Abwasser besteht, sieht die SüVO zunächst die Priorität für das Untersuchen der Abwasseranlagen im Schmutzwasserbereich vor.

Ferner werden an Gebiete, in denen der Schutz der Wasserversorgung entscheidende Bedeutung erlangt (sog. Wasserschutzgebiete), höhere Anforderungen durch die SüVO in Form von kürzeren Intervallen bei der Inspektion gestellt.

Bis zum 22. Februar 2012 war von den Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erfassung und Verwaltung aller Bestands-, Zustands- und Betriebsdaten des Kanalisationsnetzes einschließlich der Einleitungen aus Industrie und Gewerbe (Indirekteinleitungen) erstmalig ein Digitales Kanalinformationssystem aufzustellen, welches künftig regelmäßig fortzuschreiben ist.

Für Schmutz- und Mischwasserkanalisationen (ohne Grundstücksanschlusskanäle) war ebenfalls erstmalig bis zum 22. Februar 2012 der Zustand der Abwasseranlagen zu erfassen.

Sowohl in der ehemaligen Gemeinde Raisdorf als auch in der ehemaligen Gemeinde Klausdorf hat man sich dazu entschlossen, die Forderungen zur Umsetzung der SüVO über das nötige Maß hinaus umzusetzen: Für das gesamte Stadtgebiet existiert inzwischen ein vollständiges digitales Kanalkataster. Beide Gemeinden sind in der Vergangenheit der Empfehlung des Ordnungsgebers gefolgt und haben neben den öffentlichen Schmutzwasserkanälen auch die öffentlichen Regenwasserkanäle (in beiden Fällen ohne Grundstücksanschlusskanäle) inspiziert und in das Kataster aufgenommen.

Bei der Umsetzung der SüVO haben beide Ortsteile bis heute verschiedene Wege eingeschlagen.

Im Ortsteil Klausdorf wird seit dem Jahr 2004 das vom Planungsbüro p.si aus Eckernförde erarbeitete Konzept zur Erstellung und Betreuung eines Kanalkatasters (Kanalmanagement) wie folgt umgesetzt:

1. Aufteilung des Kanalnetzes in 10 Teilbereiche (etwa gleiche Kanallänge, Abweichung ca. 10 %)
2. Inspektion eines Bereiches / Jahr
3. Unterhaltsreinigungen parallel
4. Sichtung der optischen Inspektion (jährlich)
5. Erstellung eines Sanierungskonzeptes für jeden Teilbereich (Stand Vorplanung)
6. Bildung von „Maßnahmenblättern“ nach Prioritäten

Im Ortsteil Raisdorf wurde das gesamte Kanalnetz bereits in den Jahren 1999 - 2002 vollständig inspiziert und die Daten aufgenommen. Seitdem wird in jedem Jahr $\frac{1}{4}$ des gesamten Kanalnetzes gereinigt. Der Vertrag für die Reinigungsleistungen wird dann auf 4 Jahre beschränkt ausgeschrieben. Bestimmte Teilgebiete oder Straßenzüge werden flexibel in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umweltangelegenheiten der Stadt aufgrund geplanter Straßensanierungsmaßnahmen inspiziert.

Die SüVO hat neben den Fristen für die Erstinspektion der Abwasseranlagen auch die Wiederholungsintervalle für den Schmutz- und Regenwasserbereich einschließlich der Anschlusskanäle festgelegt. Dabei unterliegen insbesondere Haupt- und Anschlusskanäle in Wasserschutzgebieten einer verkürzten Erstinspektions- und Wiederholungsfrist. (siehe Anlage). Der Ortsteil Raisdorf ist von den verkürzten Fristen nur in Einzelfällen betroffen, im Ortsteil Klausdorf liegen größere Bereiche in der Wasserschutzgebiet Zone IIIA.

In diesem Jahr wurde der letzte Teilbereich des Kanalnetzes in Klausdorf inspiziert. Durch die vorgegebenen Wiederholungsintervalle der Hauptkanäle und der Fristen zur Erstinspektion der Grundstücksanschlusskanäle wäre es bei der Umsetzung des bisher im Ortsteil Klausdorf praktizierten Kanalmanagements erforderlich, mit der Wiederholungsprüfung des ersten Abschnittes inklusive Grundstücksanschlusskanäle im

nächsten Jahr zu beginnen. Ab 2014 ist daher die Umsetzung eines für beide Ortsteile geltendes Gesamtkonzept vorgesehen.

Durch die in der SüVO vorgegebenen Erstuntersuchungs- bzw. Wiederholungsintervalle werden die Kosten für die Kanalinspektion in den nächsten Jahren zunehmen. Neben der Wiederholungsprüfung für die Hauptleitungen müssen in den kommenden Jahren auch die dazugehörigen Anschlussleitungen erstmalig inspiziert und in das Kanalkataster aufgenommen werden.

3. Lösungsvorschlag:

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Wiederholungs- und Erstinspektionsfristen sowie den Empfehlungen zur Reinigung der Haupt- und Anschlusskanäle soll durch ein Ingenieurbüro ein einheitliches Kanaldatenmanagement erstellt werden.

Mit der Schaffung eines Gesamtkonzeptes (Aufteilung des Kanalnetzes in Teilbereiche) werden insbesondere folgende Vorteile verbunden:

1. annähernd konstante jährliche Inspektions- und Reinigungskosten
2. gutes Reaktionsvermögen auf Besonderheiten (z.B. Einbindung von Gewährleistungsinspektionen, Einbindung von bekanntgewordenen Schadensfällen, etc.)
3. annähernd konstantes jährliches Sanierungsvolumen, mit der Möglichkeit der jährlichen Abarbeitung
4. durch jährliche Sanierung: Möglichkeit der Reaktion auf weitere Baumaßnahmen (z.B. Straßenbau, neue Erschließungen, etc.)
5. konstante Aktualisierung des Datenbestandes / Möglichkeit der Anwendung neuer Techniken und Umsetzung neuer Richtlinien / Gesetze

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kosten für die Ingenieurleistungen, Reinigungs- und Inspektionsarbeiten werden in dem erforderlichen Rahmen im Haushalt 2014 und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

5. Beschlussempfehlung:

Der Einführung eines gemeinsamen Kanaldatenmanagements ab dem Jahr 2014 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ingenieurleistungen in dem beschriebenen Umfang auszuschreiben.

Anlage: Übersicht für Erst- und Wiederholungsfristen

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

Zugehörigkeiten:

OT Raisdorf: WSG III B

OT Klausdorf: überwiegend WSG III B, teilw. WSG III A



Gemäß SüVO gelten folgende Fristen für die Kanalinspektion

Erstprüfung der Schmutzwasserkanalisation:

	Erstprüfungsfrist
Schmutzwasserkanäle	bis 22.02.2012
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle in WSG II, III, III A sowie für gewerbliches Abwasser	bis 31.12.2015
Übrige Grundstücksanschlusskanäle und WSG III B	10 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (02/2022)

Erstprüfung der Regenwasserkanalisation

	Erstprüfungsfrist
Regenwasserkanäle	bis 2032
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle	bis 2042

Zugehörigkeiten:

OT Raisdorf: WSG III B

OT Klausdorf: überwiegend WSG III B, teilw. WSG III A



Stadtwerke Schwentimental GmbH

Wiederholungsintervalle im **Schmutzwasserbereich** für Haupt- und Anschlusskanäle

	Wasserschutz- gebiet Schutzzone II	Wasserschutz- gebiet Schutzzone III und III A	Sonstige Gebiete und Wasserschutzgebiet Schutzzone III B
Schmutzwasserkanäle	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschluss- kanäle gewerbliches Abwasser	5 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücks- anschlusskanäle	5 Jahre	15 Jahre	30 Jahre

Wiederholungsintervalle im **Regenwasserbereich** für Haupt- und Anschlusskanäle

Hauptkanäle	20 Jahre (Erstprüfung bis 2032)
Anschlusskanäle	30 Jahre (Erstprüfung bis 2042)